

Geschäftszahl: 2020-0.797.356

Information über die ärztliche Anordnung bei COVID-19-Screenings

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Ergänzung

- zur Information vom 25. November 2020, GZ-2020-0.776.381, über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen und
- zum Schreiben vom 19. November 2020, GZ-2020.0.752.759, betreffend Rachen- und Nasenabstriche durch Turnusärztinnen/Turnusärzte, Absolventinnen/Absolventen der Humanmedizin sowie Medizinstudierende im Zuge der COVID-19-Pandemiebekämpfung

folgende Klarstellung zu treffen:

Angesichts der auch für die nächsten Wochen anberaumten „Massentestungen“ der Bevölkerung betreffend SARS-CoV-2-Infektionen sowie der in der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020, idgF., bzw. der in Aussicht genommenen 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen regelmäßigen Testungen von Bewohnern/-innen und Personal in Pflegeheimen hat sich die Frage nach der Realisierung der ärztlichen Anordnung dieser Testungen gestellt.

§ 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, idgF., sieht eine **Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu**

einem Gesundheitsberuf stehende Personen vor, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind.

Bei den vorgesehenen Testungen größerer Bevölkerungsgruppen bzw. den regelmäßigen Testungen bestimmter Personen bzw. Personengruppen handelt es sich um medizinisch-diagnostische Tätigkeiten im Rahmen von Screeningprogrammen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, somit um Vorsorgemaßnahmen an grundsätzlich gesunden Menschen, die keine vorherige ärztliche Anamnese der zu testenden Personen voraussetzen. Diese Testungen richten sich somit an gesunde, symptomfreie Personen. Personen mit Symptomen sollen 1450 oder ihre/n Hausarzt/Hausärztin kontaktieren und sind im Rahmen dieser Screenings nicht zu testen.

Daher ist für die o.a. Testungen unter Übertragung im Sinne des § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998 keine ärztliche Anordnung der Durchführung der Testung für jede einzelne Person zu verstehen, sondern die Übertragung der Durchführung der Testungen in dem jeweiligen Setting bzw. den jeweiligen Einrichtungen an die dort tätigen entsprechend qualifizierten Berufsangehörigen bzw. Personen.

In diesem Sinne hat eine entsprechende Anordnung durch den/die für die jeweilige Einrichtung zuständige/n bzw. verantwortliche/n Arzt/Ärztin zu erfolgen. Sofern die Durchführung dieser Testungen auf einer durch Gesetz oder Verordnung vorgesehenen bzw. sanitätsbehördlichen Maßnahme beruht, kann die Anordnung auch in allgemeiner Form für alle in die Zielgruppe fallenden Personen durch den/die Arzt/Ärztin der jeweils zuständigen Sanitätsbehörde erfolgen.

Im Rahmen der derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Novelle des Epidemiegesetzes 1950 ist in Aussicht genommen, eine entsprechende gesetzliche Klarstellung anzuregen.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Wien, 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

